

Wahlordnung des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Ditzingen

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.)

§1

Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat der Großen Kreisstadt Ditzingen besteht aus 12 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).
- (2) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle zwei Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (3) Die Wahlen werden im Zeitraum von einer Woche an allen weiterführenden Schulen in Ditzingen, Jugendhäusern sowie in den Verwaltungsstellen und im Rathaus Ditzingen durchgeführt. Der Beginn und das Ende des Wahlzeitraumes werden erstmalig durch den Gemeinderat, im Übrigen durch den Jugendgemeinderat festgelegt.
- (4) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen zum Jugendgemeinderat stattfinden. Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Jugendgemeinderates führt der bisherige Jugendgemeinderat die Geschäfte weiter.
- (5) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Großen Kreisstadt Ditzingen wird von der Stadtverwaltung durchgeführt.
- (6) Sollten keine besonderen Regelungen über die Wahl des Jugendgemeinderates getroffen sein, so finden die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlrechts Anwendung, soweit diese anwendbar sind.

§ 2

Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und Nationalität,
 1. am letzten Wahltag das 13., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat und
 2. seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Ditzingen wohnhaft ist.
 3. nicht Mitglied eines Ortschaftsrates oder des Gemeinderates ist.
- (2) Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 3

Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Oberbürgermeister hat die Wahl zum Jugendgemeinderat spätestens zwei Monate (60 Tage) vor der Wahl im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung enthält
 - die Wahltage,
 - Hinweise auf Eintragungen in das Wählerverzeichnis,
 - die Zahl der zu wählenden Jugendgemeinderäte.

- (2) Spätestens bis zum Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, schriftlich über ihre Eintragung benachrichtigt.
- (3) Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig halten, können während der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 4

Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Wahlwoche wird ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Beisitzern.
- (3) Bewerber können nicht dem Wahlvorstand angehören.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstandes sowie eventuelle Hilfskräfte werden vom Oberbürgermeister berufen.
- (5) Wahlvorstände und Beisitzer müssen volljährig sein.
- (6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorstand oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 5

Bewerbungen

- (1) Bewerbungen können frühestens am Tage nach der Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens eineinhalb Monate (am 45. Tag) vor dem letzten Wahltag bis 12 Uhr schriftlich bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbungsfrist kann verlängert werden, wenn eineinhalb Monate (45 Tage) vor dem letztem Wahltag weniger als 12 Bewerbungen eingegangen sind.
- (3) Die Bewerbung muss
 - Vor- und Zuname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - besuchte Schule oder Berufsbezeichnung
 - ein aktuelles Lichtbild
 - eine Einverständniserklärung mit eigenhändiger Unterschriftenthalten.
- (4) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich benachrichtigt und namentlich, bei Zustimmung gegebenenfalls mit weiteren Informationen, über eine Wahlliste im Internet, im Amtsblatt, durch Aushang in den Schulen, Jugendhäusern, im Rathaus und den Verwaltungsstellen veröffentlicht.
- (5) Sollten zum jeweiligen Wahltermin nicht mindestens 12 Kandidaten zur Verfügung stehen, wird die Wahl nicht durchgeführt und sechs Monate später ein neuer

Wahltermin angesetzt. Sollte auch bei diesem zweiten Versuch nicht die benötigte Anzahl erreicht werden, berät der Gemeinderat über die weitere Vorgehensweise.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Wer wählt, übersendet die Wahlunterlagen durch ein Postunternehmen oder auf andere Weise rechtzeitig der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates oder wirft diese in die bereitgestellten Wahlurnen ein. Die Wahlunterlagen können bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates auch abgegeben werden. Nach Eingang der Wahlunterlagen bei der zuständigen Stelle dürfen sie nicht mehr zurückgegeben werden.
- (2) Es werden keine besonderen Wahlbezirke gebildet.
- (3) Die Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlinformation mit einem Wahlumschlag und einem Stimmzettel sowie Informationsmaterial zur Durchführung der Wahl zugesandt.
- (5) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und Wahlunterlagen erhalten hat. Bei Verlust der Wahlunterlagen gibt es keinen Ersatz.
- (6) Die Wahlunterlagen können per Post eingesandt werden oder innerhalb der festgelegten Wahlwoche bis spätestens 12.00 Uhr des letzten Wahltags in die Wahlurnen geworfen werden. Postalisch eingesandte Wahlunterlagen müssen ebenfalls bis spätestens 12.00 Uhr des letzten Wahltag beim Wahlvorstand eingegangen sein. Wahlurnen werden in den Sekretariaten der Schulen, in den Jugendhäusern sowie im Rathaus und in den Verwaltungsstellen der Teilorte aufgestellt und sind zu den dort üblichen Öffnungszeiten zugänglich.
- (7) Die Wahlhandlungen, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die anschließende Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand sind öffentlich.
- (8) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar nach Abschluss der festgelegten Wahlzeit im Rathaus Ditzingen.

§ 7

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel für die Wahl der Jugendgemeinderäte werden von der Stadtverwaltung gestellt.
- (2) Die Stimmzettel werden nur per Postversand ausgehändigt.

§ 8

Stimmabgabe

- (1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Jugendgemeinderäte zu wählen sind. In Anlehnung an das Kommunalwahlgesetz kann der Wahlberechtigte einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

- (3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er die
- Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet
 - Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

§ 9

Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht amtlich hergestellt sind,
2. keine gültigen Stimmen enthalten,
3. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
4. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten,
5. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

§ 10

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen,

- (1) wenn die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar oder gegenüber dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist,
- (2) soweit bei Stimmenhäufung die Häufungszahl nicht lesbar oder ihre Zuwendung an einen bestimmten Bewerber nicht erkennbar ist,
- (3) soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Bewerber abgegeben worden sind.

§ 11

Sitzverteilung, Nachrücken

- (1) Es findet Mehrheitswahl statt.
- (2) Jeweils 2 Sitze werden unter den Bewerbern aus den drei weiterführenden Ditzinger Schulen
 - a. Gymnasium in der Glemsaue
 - b. Realschule in der Glemsaue
 - c. Theodor-Heuglin-Schuleverteilt. Ein Sitz wird an einen Bewerber vergeben, der keine Ditzinger Schule besucht. Sollte sich an einer Schule kein Bewerber zur Wahl stellen oder gibt es keinen Bewerber, der keine Ditzinger Schule besucht, wird der garantierte Sitz allgemein vergeben.
- (3) Die Sitze werden innerhalb der einzelnen Schulen in der Reihenfolge der Stimmzahlen verteilt.
- (4) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.
- (5) Scheidet ein Jugendgemeinderat vor Ablauf der Amtszeit aus triftigem Grund aus, rückt der Kandidat mit nächsthöchster Stimmzahl als Ersatzperson nach. Auf die garantierten Sitze wird beim Nachrückverfahren keine Rücksicht genommen. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendgemeinderat.

§ 12

Stimmenauszählung

- (1) Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen werden zur Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen zusammengestellt.
- (2) Die Garantiesitze der weiterführenden Schulen werden auf die beiden Bewerber/innen aus den Schulen mit den meisten Stimmen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Garantiesitz für die Jugendlichen, die keine Ditzinger Schule besuchen, wird dem Bewerber dieser Gruppe mit der höchsten Stimmenzahl zugewiesen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die übrigen Sitze werden auf die verbleibenden Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen verteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.

§ 13

Wahlergebnis

- (1) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt und am letzten Wahltag unverzüglich festgestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates veranlasst die öffentliche Bekanntmachung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Wahlordnung des Jugendgemeinderates tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats der Großen Kreisstadt Ditzingen in Kraft. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Großen Kreisstadt Ditzingen.

Ditzingen, den 23.06.2015